

# GESTALTUNGSRICHTPLAN DORFKERNZONE BUCHTHALEN



VOM STADTRAT AM 21. JANUAR 2020 BESCHLOSSEN

## IMPRESSUM

Stadtplanung  
Kirchhofplatz 19  
Postfach 1000  
CH-8201 Schaffhausen  
T +41 52 632 53 88  
stadtplanung@stsh.ch

### Projektleitung

Stadtplanung Schaffhausen  
Marcel Angele (Leitung Stadtplanung), Nora Uebersax (Stadtplanung)

### Arbeitsgruppe

Felix Guhl (Bereichsleiter Grün), Remi Gonzalez (Stadtplanung),  
Christian Gubler (Grün), Lukas Wallimann (Denkmalpflege)

### Externe Fachexperten

Van de Wetering  
Atelier für Städtebau GmbH  
Birmensdorferstrasse 55  
CH-8004 Zürich

### Version

Version 1.1 vom 4. Januar 2021

# Inhaltsverzeichnis

|            |                                              |           |
|------------|----------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>EINLEITUNG</b>                            | <b>2</b>  |
| <b>2</b>   | <b>ENTWICKLUNGSGRUNDSÄTZE</b>                | <b>3</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Grundsätze</b>                            | <b>3</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Erläuterungsplan Grundsätze</b>           | <b>4</b>  |
| <b>3</b>   | <b>VORSCHRIFTEN</b>                          | <b>6</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Allgemeines</b>                           | <b>6</b>  |
|            | Art. 1 Rechtsnatur und Geltungsbereich       | 6         |
|            | Art. 2 Einzubeziehende Fachstellen           | 6         |
|            | Art. 3 Abweichung                            | 6         |
| <b>3.2</b> | <b>Gebäude</b>                               | <b>7</b>  |
|            | Art. 4 Gebäude im VKD und Schutzobjekte      | 7         |
|            | Art. 5 Erhaltenswerte Gebäude                | 7         |
|            | Art. 6 Raumbildende Fassaden                 | 7         |
|            | Art. 7 Randbereiche Dorfkernzone             | 7         |
|            | Art. 8 Ersatz- und Neubauten                 | 7         |
|            | Art. 9 Detailvorschriften Fassadengestaltung | 7         |
|            | Art. 10 Detailvorschriften Dachgestaltung    | 8         |
|            | Art. 11 Energie und Lärm                     | 9         |
| <b>3.3</b> | <b>Strassen- und Freiräume</b>               | <b>9</b>  |
|            | Art. 12 Strassen- und Platzräume             | 9         |
|            | Art. 13 Vorplatz- und Vorgartenbereiche      | 9         |
|            | Art. 14 Innere Hofbereiche                   | 9         |
|            | Art. 15 Bäume und Bepflanzung                | 9         |
|            | Art. 16 Brunnen                              | 10        |
|            | Art. 17 Spielplatz                           | 10        |
|            | Art. 18 Beleuchtung                          | 10        |
|            | Art. 19 Topografie                           | 10        |
| <b>3.4</b> | <b>Erschliessung</b>                         | <b>10</b> |
|            | Art. 20 Öffentliche Fusswege                 | 10        |
|            | Art. 21 Strassenregime                       | 10        |
|            | Art. 22 Parkierung                           | 10        |
| <b>4</b>   | <b>GESTALTUNGSRICHTPLAN</b>                  | <b>12</b> |

# 1 EINLEITUNG

Der Gestaltungsrichtplan besteht aus den Entwicklungsgrundsätzen mit erläuterndem Plan, den Vorschriften und dem Gestaltungsrichtplan, der die Vorschriften grafisch komplettiert.

## **Charakter Dorfkernzone Buchthalen**

Seit dem ausgehenden Mittelalter entwickelte sich der kleine Weiler Buchthalen zu einem kompakten Haufendorf. Bis Ende des 19. Jahrhunderts verharrte die Siedlungsentwicklung in den bäuerlichen Strukturen des 17. und 18. Jahrhunderts. An den beiden ortsbildprägenden Entwicklungsachsen Kirchgasse und Hintergasse sind zahlreiche schützenswerte Bauernhäuser aus der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts erhalten. Der historische Dorfkern ist innerhalb des Siedlungsgebietes von Schaffhausen anhand seiner kleinteiligen aber kompakten Bebauung gut erkennbar.

«Ähnlich im konstruktiven Aufbau und in der materiellen Ausgestaltung, aber vielfältig und anpassungsfähig in der Nutzungsorganisation, so kann das Wesen des Schaffhauser Bauernhauses umschrieben werden.»<sup>1</sup> Dies trifft insbesondere auch auf die als Fachwerkbau erstellten historischen Bauernhäuser in Buchthalen zu. Die unterschiedliche Ausgestaltung der einzelnen Gebäude, welche sich aus den jeweiligen Nutzungsbedürfnissen heraus ergeben hat, schlägt sich auch auf die kleinräumige Siedlungsstruktur nieder.

Die ein- und zweigeschossigen Gebäude richten sich zur Gasse giebel- oder traufständig aus. Sie sind entweder direkt an der Gasse, parallel zu dieser, zurückversetzt oder leicht schräg angeordnet, so dass kleine Vorplätze entstehen. Die privaten Vorplätze vor den Gebäuden zum Gassenraum verfügten als wichtiger Lagerplätze meistens über eine befestigte, gepflasterte Oberfläche. Dies im Gegensatz zu den bis weit ins 19. Jahrhundert überwiegend unbefestigten Gassen. Steile Giebeldächer mit rotbraunen Biberschwanzziegeln prägen das Dorfbild. Pultdächer, Schleppdächer und Quergiebel finden sich vor allem bei nachträglichen Erweiterungen und Anbauten sowie Kleinbauten.

Die Buchthaler Bauernhäuser wurden als Vielzweckbauten angelegt mit einem Wohnteil sowie Stall und Scheune. Die grossen Scheunentore, häufig mit Korbbogen, unterscheiden den schmalen Ökonomietrakt gut vom Wohnteil. Charakteristisches Merkmal der Fassadengestaltung ist der Kontrast zwischen dem Holzfachwerk und den zumeist verputzten und mit Kalkmilch weiss gestrichenen Ausfachungen. Manche Fassaden sind mit dekorativem Fachwerk ausgestaltet. Die Fenster sind in Holz hochrechteckig und einfach, doppelt oder in Reihen angeordnet. In den Fassaden überwiegt der Wandanteil bei weitem den Fensteranteil. Während die Scheunen durch Tore ebenerdig von der Strasse erschlossen waren, sind die Hauseingangstüren zumeist mit wenigen Stufen vom Strassenterrain abgesetzt.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts lebten die Menschen in Buchthalen vom Rebbau. Tierhaltung und Ackerbau betrieb man vorwiegend zur Selbstversorgung. Den Dorfgärten kam dabei eine grosse Bedeutung zu. Sie sind bis heute prägender Bestandteil des Ortsbilds. Sie folgen grundsätzlich einer historischen Abfolge von vor dem Haus liegender Gasse, Hofplatz (Vorplatz), ehemalige Dunggrueb bzw. Mistlege und Krautgarten. Der Krautgarten entspricht der heutigen Vorstellung eines Bauerngartens und bezeichnet wie der Baumgarten stets das beim Haus liegende, individuell genutzte Land. Hinter dem Haus erstreckt sich der Baumgarten, der ursprünglich in die weitläufigen Streuobstwiesen überging. Der Baumgarten diente dem Anbau von Obst und wurde je nach Sorte eingezäunt oder nicht. Die Zonierung der einzelnen Freiraumtypen wurde, wie die differenzierte Ausgestaltung der Häuser, funktional vielfältig der Situation angepasst. Während sich die Gestaltung der Freiräume vielfach geändert hat, ist ihre ehemalige Nutzung oft noch ablesbar.

<sup>1</sup> Isabell Herrmann/Pius Räber, Die Bauernhäuser des Kantons Schaffhausen, Basel, 2010, S. 92.

## 2 ENTWICKLUNGSGRUNDSÄTZE

### 2.1 Grundsätze

Der Dorfkern Buchthalen weist Strukturmerkmale eines ehemals eigenständigen Bauerndorfs auf. Dieser Charakter ist zu wahren und das dazugehörige dörfliche Erscheinungsbild ist zu erhalten.

#### **1 Lindenplatz als identitätsstiftender Dorfplatz**

Der Lindenplatz im Herzen von Buchthalen hat eine wichtige identitätsstiftende Bedeutung und ist als zentraler Quartiertreffpunkt zu erhalten bzw. zu stärken. Die Platz- und Strassenraumgestaltung hat einen gefassten Platz mit hoher Aufenthaltsqualität zum Ziel. Die Setzung, Orientierung und Nutzung der Bauten am Platz sollen die Anforderungen räumlich unterstützen.

#### **2 Übergeordnete Anknüpfungspunkte Buchthalerstrasse**

Die Anschlusspunkte vom Dorfkern zur Buchthalerstrasse übernehmen mit den angeordneten Anziehungspunkten (Bushaltestellen, öffentliche Nutzungen) eine Scharnierfunktion zwischen Dorfkern und den umliegenden Wohnquartieren. Die Funktion dieser strategischen Anknüpfungspunkte soll gestärkt und die räumliche Erscheinung durch die gezielte Setzung von raumprägenden Bauten unterstützt werden. Die Strassen und Knotenbereiche werden soweit als möglich redimensioniert und umgestaltet.

#### **3 Quartierspezifische Anknüpfungspunkte**

Die untergeordneten Zugänge und Kreuzungspunkte bei der Kirche, beim Rebweg und an der Buchthalerstrasse sollen als Anknüpfungspunkte bzw. Verbindungen zwischen der Dorfkernzone und den umliegenden Quartieren gestärkt werden. Durch die gezielte Setzung von raumprägenden Bauten und die räumliche Ausgestaltung von Fassade zu Fassade entstehen kleine "Plätzli" als qualitative Zugänge zum Dorfkern.

#### **4 Gassen mit Vorplatz- und Vorgartenbereichen**

Die Gassen bilden das räumliche Rückgrat des Dorfkerns Buchthalen und werden geprägt durch die Vorplätze und die eingefriedeten Vorgärten. Die Gestaltung der Vorplätze und Vorgärten hat dem dörflichen Charakter zu entsprechen. Die Vorplätze werden als sorgsam gepflegte Eingangsbereiche genutzt. Die privaten Vorgärten sind mit dorfkerntypischen Materialien eingefriedet und entsprechend bepflanzt.

#### **5 Innere Hofbereiche als zusammenhängende Grünräume**

Die inneren Hofbereiche sind als zusammenhängende Grünräume zu erhalten und dementsprechend von Hauptbauten freizuhalten. Die bauliche Erweiterung der Bestandsgebäude in die inneren Hofbereiche ist nur möglich, sofern der Charakter der zusammenhängenden Grünräume nicht massgeblich beeinträchtigt wird.

#### **6 Durchlässige Randbereiche**

Der durchlässige Dorfkernrand an der Windegg- und Hofackerstrasse soll Sichtbezüge in die inneren Hofbereiche ermöglichen. Die Sichtbeziehungen in die inneren Hofbereiche tragen zur Orientierung und Lesbarkeit des Dorfkerns bei. Dieser durchlässige und durchgrünte Randbereich ist zu erhalten. Hauptbauten sind nicht zulässig.

## 2.2 Erläuterungsplan Grundsätze





## 3 VORSCHRIFTEN

### 3.1 Allgemeines

#### **Art. 1 Rechtsnatur und Geltungsbereich**

- 1 Der Gestaltungsrichtplan dient als Entwicklungsrahmen und beinhaltet Hinweise zur ortsbaulichen Setzung, zu Freiräumen und Vorgärten, Gestaltungsempfehlungen sowie zur Erschliessung. Der Gestaltungsrichtplan gilt für die im Zonenplan festgelegte Dorfkernzone.
- 2 Der Gestaltungsrichtplan ist für die Behörden verbindlich.
- 3 Der Gestaltungsrichtplan nach Art. 7 Abs. 1 der Bauordnung (BauO) für die Stadt Schaffhausen dient der Behörde als strategisches Steuerungsinstrument, als Grundlage für weitere Planungsschritte sowie für die Beurteilung von Baugesuchen nach Art. 34 BauO.
- 4 Der Gestaltungsrichtplan konkretisiert die Vorschriften nach Art. 10 und Art. 33 BauO.
- 5 Die Gebiete und Bauten im erweiterten Dorfkern stehen hinsichtlich der dorfkerntypischen Charakteristik und Erscheinung in engem Zusammenhang mit dem Perimeter der Dorfkernzone. Bauliche Veränderungen im erweiterten Dorfkern haben sich an den Gestaltungsrichtlinien der Dorfkernzone Buchthalen zu orientieren.
- 6 Inhalte des Gestaltungsrichtplans können in Form von Bedingungen und Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden.
- 7 Wo der Gestaltungsrichtplan keine besonderen Anordnungen trifft, ist die jeweils gültige Bauordnung der Stadt Schaffhausen massgebend.
- 8 Der Gestaltungsrichtplan tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.
- 9 Der Gestaltungsrichtplan wird periodisch überprüft und nötigenfalls an veränderte Verhältnisse angepasst.

#### **Art. 2 Einzubeziehende Fachstellen**

- 1 Die Stadtplanung erteilt zum Gestaltungsrichtplan fachliche Auskünfte.
- 2 Die Stadtplanung und Denkmalpflege sind frühzeitig bei geplanten Bauvorhaben miteinzubeziehen. Bei wichtigen öffentlichen und privaten Bauvorhaben die das Ortsbild betreffen, ist die Empfehlung der Stadtbildkommission einzuholen.

#### **Art. 3 Abweichung**

Bei überzeugender, besonders sorgfältiger Gestaltung und Einordnung kann vom Gestaltungsrichtplan abgewichen werden.

## 3.2 Gebäude

### Art. 4 Gebäude im VKD und Schutzobjekte

- 1 Die im Gestaltungsrichtplan bezeichneten Gebäude im Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler der Stadt Schaffhausen (VKD) werden als schützenswert eingestuft. Bei Bauvorhaben ist die Denkmalpflege frühzeitig beizuziehen, um die Schutzziele zu klären.
- 2 Schutzobjekte sind in ihrer äusseren und inneren Substanz und der dazugehörigen Umgebung zu erhalten. Umbauten sind innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens vorzunehmen und haben auf die bestehende Bausubstanz Rücksicht zu nehmen.

### Art. 5 Erhaltenswerte Gebäude

Die erhaltenswerten Gebäude sind dorfbildprägend und in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten. Die Erneuerung der Bausubstanz hat unter Berücksichtigung der charakteristischen Bautypologien und unter Schonung der vorhandenen Bausubstanz zu erfolgen.

### Art. 6 Raumbildende Fassaden

Ersatzneubauten haben die Lage der raumbildenden Fassaden zu berücksichtigen.

### Art. 7 Randbereiche Dorfkernzone

Der östliche Rand der Dorfkernzone wird durch einen durchlässigen und durchgrünten Randbereich geprägt. Dieser offene Bereich ist entsprechend zu erhalten und sorgfältig zu gestalten.

### Art. 8 Ersatz- und Neubauten

- 1 Ersatz- und Neubauten haben bezüglich Stellung, Massstäblichkeit, Gebäudetypus, Dachneigung und Erscheinungsbild die dorfkernüblichen Merkmale zu übernehmen.
- 2 Zulässig sind die ortstypischen zwei Vollgeschosse. Dachgeschosse dürfen unter Berücksichtigung der dorfkernüblichen Gestaltungsmerkmale ausgebaut werden.
- 3 Die bestehenden Hauptfirstrichtungen sind zu berücksichtigen. Es sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit dorfkernüblicher Neigung zwischen 35° und 45° vorzusehen.
- 4 Flachdächer sind auf untergeordnete Bauteile wie An- und Nebenbauten zu beschränken und zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse genutzt werden.
- 5 An- und Nebenbauten im inneren Hofbereich sind nur möglich, sofern der zusammenhängende Charakter des inneren Hofbereichs nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 9 Detailvorschriften Fassadengestaltung

- 1 Fenster und Fensterläden sollen in Holz ausgeführt werden und in Proportion und Lage dem dorfkernüblichen Fassadenbild entsprechen.
- 2 Türen und Tore mit Rahmen und Füllungen sind in Holz auszuführen. Alte Scheunentore und Haustüren sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- 3 Die dorfkernüblichen Fenster- und Türeinfassungen sind zu erhalten und auch bei Ersatz- und Neubauten zu erstellen.

- 4 Balkone und Terrassen sind im Bereich der raumbildenden Fassaden nicht gestattet. Balkone sind grundsätzlich als laubenartige und nicht als freitragende Konstruktionen auszuführen.
- 5 Verputze und Fassadenverkleidungen sind nach dorfkerntypischen Grundsätzen zu wählen und zu gestalten.
- 6 Fassadenbegrünungen sind zulässig.
- 7 Die Farbgebung hat im Einvernehmen mit der Stadtplanung zu erfolgen.
- 8 Metallarbeiten und technische Bauteile sind in Kupfer oder dunkler Farbgebung auszuführen.
- 9 Reklamen sind gestützt auf die Reklameverordnung bewilligungspflichtig. Sie sind zurückhaltend und besonders sorgfältig zu gestalten.

#### **Art. 10 Detailvorschriften Dachgestaltung**

- 1 Dachaufbauten sind als ortstypische Gauben und Lukarnen auszubilden sowie in der unteren Dachhälfte anzuordnen.
- 2 Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge über dem auszubauenden Gebäudeteil ausmachen.
- 3 Fensteröffnungen in Dachaufbauten müssen kleiner sein als Fenster in den Vollgeschossen.
- 4 Dachflächenfenster dürfen das Format von maximal 0,55 m x 1.00 m nicht überschreiten. Pro Dachfläche sind zwei Fenster und bei kleinen Dachflächen bis 50 m<sup>2</sup> ist höchstens ein Fenster zulässig.
- 5 Nichtüberdachte Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 6 Dachvorsprünge sowie Trauf- und Ortsabschlüsse sind in der dorfkernüblichen Bauweise auszubilden. Spenglerarbeiten sind in Kupfer oder dunkler Farbgebung auszuführen.
- 7 Als Bedachungsmaterial sind baustilgerechte Tonziegel in dorfkernüblicher Art und Farbe zu verwenden.
- 8 Kamine von Holzfeuerungsanlagen sind schlank auszubilden und in Firstnähe zu platzieren.
- 9 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie müssen sorgfältig in die Dachflächen eingeordnet werden.

**Art. 11 Energie und Lärm**

- 1 Die Energieversorgung soll den im Energierichtplan gebietsweise festgelegten Prioritäten entsprechen (Art. 19 Abs. 1 BauO).
- 2 Wärmepumpen sind innerhalb von Gebäuden zu installieren.
- 3 Zur Erreichung einer hohen Wohnqualität sind Lärmimmissionen frühzeitig bei der Planung von Bauten und Freiräumen zu berücksichtigen.

**3.3 Strassen- und Freiräume****Art. 12 Strassen- und Platzräume**

- 1 Die charakteristische Gestaltung des Lindenplatzes ist beizubehalten.
- 2 Die Gestaltung der Vorplatz- und Vorgartenbereiche privater Liegenschaften ist auf die öffentliche Platz- und Strassenräume sowie die Orte mit Scharnierfunktion abzustimmen.

**Art. 13 Vorplatz- und Vorgartenbereiche**

- 1 Die Vorplatz- und Vorgartenbereiche sind nach der dorfkerntypischen Charakteristik anzulegen.
- 2 Für die befahrbaren Flächen sind dorfkernübliche sickerfähige Bodenbeläge, wie Rundkies, Schotter, Mergel oder Mischformen sowie Natursteinpflasterung, zu verwenden.
- 3 Bestehende Garten- und Sockelmauern sowie Einfriedungen sind als charakteristische Bestandteile der Vorplatz- und Vorgartenbereiche zu erhalten. Bei Neubauten sind die charakteristischen Mauern und Einfriedungen im Vorplatz- und Vorgartenbereich aufzunehmen.

**Art. 14 Innere Hofbereiche**

- 1 Die zusammenhängenden inneren Hofbereiche sind von Hauptbauten freizuhalten. Dorfkerntypische An- und Nebenbauten sind zulässig.
- 2 Bei Neubauten sind strassenabgewandte, dorfkerntypische Grünräume anzulegen. Parkplätze sind im inneren Hofbereich nicht zulässig.
- 3 Einfriedungen sind als dorfkerntypische Holzstaketenzäune auszuführen.

**Art. 15 Bäume und Bepflanzung**

- 1 Die raumprägenden Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 2 Es sind einheimische und standortgemässe Baum- und Pflanzenarten zu verwenden. Wo möglich sind Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen.

**Art. 16 Brunnen**

Die bestehenden Brunnen sind samt ihrer umgebenden Gestaltung als wesentliche Bestandteile des Dorf- und Strassenbildes zu erhalten.

**Art. 17 Spielplatz**

Der bestehende öffentliche Spielplatz neben der Kirche an der Büsingerstrasse ist zu erhalten.

**Art. 18 Beleuchtung**

Die Beleuchtung im und zum öffentlichen Strassenraum soll dem dörflichen Charakter und Erscheinungsbild entsprechen.

**Art. 19 Topografie**

Es sind nur untergeordnete Eingriffe in die Topografie zulässig.

## 3.4 Erschliessung

**Art. 20 Öffentliche Fusswege**

Die bezeichneten Verbindungen sind als öffentliche Fusswege zu sichern.

**Art. 21 Strassenregime**

- 1 Der Lindenplatz und die Gassen sind Begegnungszonen und dementsprechend gestaltet.
- 2 Mittels gestalterischer und betrieblicher Massnahmen verbinden die Orte mit Scharnierfunktion die Dorfkernzone mit den umliegenden Quartieren.

**Art. 22 Parkierung**

- 1 Die öffentlichen Parkplätze an der Buchthalerstrasse und an der Kirchgasse sind beizubehalten. Der im Gestaltungsrichtplan bezeichnete Standort an der Buchthalerstrasse eignet sich für die Anordnung einer öffentlichen Parkplatz-Anlage. Zusätzliche öffentliche Abstellplätze sind auf den Strassenparzellen möglich, sofern sie sich gestalterisch gut in das Dorf- und Strassenbild einordnen.
- 2 Private Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind nach Möglichkeit in Garagen und Einstellhallen bereitzustellen. Scheunen und Nebenbauten können zu Garagen umgenutzt werden.
- 3 Auf den Bau von Einzelgaragen soll im Interesse des Dorfbildes verzichtet werden.
- 4 Rampen und Tiefgarageneinfahrten sind in Haupt-, An- oder Nebenbauten zu integrieren.
- 5 Im Vorplatz- und Vorgartenbereich sind offene Abstellplätze unter Berücksichtigung von Art. 13 möglich.
- 6 Abstellplätze in Strassen- und Platzräumen sind mittels dorfkernüblicher Bodenbeläge zu markieren.



## 4 GESTALTUNGSRICHTPLAN

-  Perimeter Dorfkernzone / erweiterter Dorfkern
-  Raumbildende Fassade (bestehend)
-  Raumbildende Fassade (Lage schematisch)
-  Schutzobjekt oder Gebäude im Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler (VKD)
-  Gebäude erhaltenswert
-  Gebäude in Dorfkernzone
-  Möglicher Neubaubereich (Lage schematisch)
-  Bereich für An- und Nebenbauten (Lage schematisch)
-  Hauptfirstrichtung
-  Dorfplatz
-  Ort mit Scharnierfunktion
-  Dörflich geprägte Gasse
-  Vorplatz- und Vorgartenbereich
-  Baum raumprägend / schützenswert
-  Brunnen
-  Öffentlich zugänglicher Grünraum
-  Innerer Hofbereich (Lage schematisch)
-  Durchlässiger Randbereich
-  Wiederherzustellender Innerer Hofbereich
-  Öffentlicher Fussweg
-  Eignungsstandort öffentliche Parkplatz-Anlage









## STADT-SCHAFFHAUSEN.CH

---

Stadtplanung  
Kirchhofplatz 19  
Postfach 1000  
CH-8201 Schaffhausen  
T +41 52 632 53 88  
[stadtplanung@stsh.ch](mailto:stadtplanung@stsh.ch)

---

